

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Landesbergverwaltung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Vereinbarung vom 29. Oktober/10. November 2004 wurde der zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz am 28. August/6. September 1967 abgeschlossene Staatsvertrag über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz einvernehmlich mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben. Durch den Staatsvertrag hatten das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vereinbart, dass das Oberbergamt in Saarbrücken (OBA) die Funktion der oberen Bergbehörde für Rheinland-Pfalz wahrnimmt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen wurde beschlossen, den Staatsvertrag zum 31. Dezember 2007 zu beenden und die bisher vom OBA für Rheinland-Pfalz wahrgenommenen Aufgaben auf das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) als obere Bergbehörde zu übertragen.

Der Ministerrat hat der Aufhebung des Staatsvertrages über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung vom 31. August 2004 zugestimmt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Regelungen zur Aufhebung des Zustimmungsgesetzes über den Abschluss des Staatsvertrages und zur Anpassung der Landesgesetze und Landesverordnungen, die Regelungen über die Zuständigkeiten des OBA enthalten, an die neue Rechtslage. Sofern es der Rechtsklarheit dient, werden Landesverordnungen nicht geändert, sondern im Verordnungsverfahren neu erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Landeshaushalt entstehen durch die Aufgabenübertragung an das LGB keine zusätzlichen Kosten. Die beim LGB anfallenden Kosten für die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personalausstattung werden durch den Wegfall des bisher an das Saarland zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrags kompensiert.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 30. Oktober 2007

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung von
Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Landes-
bergverwaltung**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Land-
wirtschaft und Weinbau.

Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Anpassung von Zuständigkeiten an die
Neuorganisation der Landesbergverwaltung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Abschluss eines Staatsvertrags über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 1967 (GVBl. S. 319, BS Anhang I 29) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Oberbergamt für das Saarland und das Land“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau“ ersetzt.

Artikel 3

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2005 (GVBl. S. 167), BS 2129-5, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
2. In den lfd. Nr. 1.1.1, 1.1.6, 1.1.8, 1.1.11, 1.1.13, 1.3.5, 1.3.8, 3.8.2, 3.8.7 und 3.8.8 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „OBA“ jeweils durch die Abkürzung „LGB“ ersetzt.
3. In lfd. Nr. 1.8.1 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Worte „anstelle des OBA“ gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Sprecherausschussgesetz vom 21. August 1990 (GVBl. S. 274), geändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 453-20, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Oberbergamt für das Saarland und das Land“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau“ ersetzt.

Artikel 5

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 – 51 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2006 (GVBl. S. 324), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird Nummer 6 wie folgt geändert:

1. Buchstabe c wird gestrichen.
2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
„c) Landesbetrieb Mobilität“.

Artikel 6

Das Markscheidergesetz vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 75-1, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 4, § 4 Satz 2 und § 5 Satz 1 werden die Worte „Oberbergamt für das Saarland und das Land“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „für das Bergwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 39, BS 75-10) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
2. In lfd. Nr. 1.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „/das OBA“ gestrichen.

Artikel 8

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2007 (GVBl. S. 52), BS 8053-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“

b) In den lfd. Nr. 1.1, 1.10, 2.1.1, 2.2.7, 2.2.8, 2.3.14, 3.1.1, 3.2.2 und 3.2.3 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „OBA“ jeweils durch die Abkürzung „LGB“ ersetzt.

Artikel 9

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), BS 8053-2, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
2. In lfd. Nr. 3.2.3 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „OBA“ durch die Abkürzung „LGB“ ersetzt.
3. In den lfd. Nr. 4.3 und 5.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist“ jeweils gestrichen.
4. Die lfd. Nr. 3.2.4, 4.3.1, 5.1.1, 5.1.2 und 6.2.1 werden gestrichen.
5. Die bisherigen lfd. Nr. 6.2.2 bis 6.2.5 werden lfd. Nr. 6.2.1 bis 6.2.4.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit Vereinbarung vom 29. Oktober/10. November 2004 wurde der zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz am 28. August/6. September 1967 abgeschlossene Staatsvertrag über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz einvernehmlich mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben. Durch den Staatsvertrag hatten das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vereinbart, dass das Oberbergamt in Saarbrücken (OBA) die Funktion der oberen Bergbehörde für Rheinland-Pfalz wahrnimmt. Ab 1. Januar 2008 soll das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die bisher vom OBA für das Land Rheinland-Pfalz wahrgenommenen Aufgaben übernehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Landesgesetz über den Abschluss eines Staatsvertrages über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 1967 aufgehoben und weitere Landesgesetze und Landesverordnungen an die neue Zuständigkeit des LGB angepasst. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts, die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz und die Vertretungsordnung Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unter Aufhebung der bisherigen Rechtsvorschriften neu erlassen und sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Artikelgesetzes.

Durch die Aufgabenverlagerung vom OBA auf das LGB entstehen dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten. Mit der Aufhebung des Staatsvertrages zum Ende des Jahres 2007 entfällt der bisher jährlich an das Saarland entrichtete Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 460163 €. Dem stehen zusätzliche Personalkosten für 2,5 Stellen und anteilige Sachkosten von insgesamt ca. 250000 € jährlich gegenüber, die mit der Übernahme der Aufgaben durch das LGB verbunden sind. Die

Organisationsmaßnahme wird somit eine Kosteneinsparung von ca. 210 000 € mit sich bringen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung wurde angesichts des geringen und weitestgehend internen Wirkungsgrades der Regelungen nicht durchgeführt.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Nach der einvernehmlichen Aufhebung des Staatsvertrages über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz mit Ablauf des 31. Dezember 2007 entfaltet das Zustimmungsgesetz, das nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz für die Wirksamkeit von Staatsverträgen erforderlich ist, keine Rechtswirkungen mehr und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu den Artikeln 2 bis 4 und 6 bis 9

Diese Regelungen enthalten Änderungen zur Anpassung an die Aufgabenverlagerung vom OBA auf das LGB als obere Bergbehörde.

Zu Artikel 5

Diese redaktionellen Folgeänderungen dienen der Anpassung an die neue Organisation der rheinland-pfälzischen Bergverwaltung sowie der mit Wirkung vom 1. Januar 2007 erfolgten Umbenennung des Landesbetriebs Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.